

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.08.2014

Geschäftszahl

2013/05/0009

Rechtssatz

Nachbarn können aus den Bestimmungen der Wr BauO über das Ortsbild (örtliche Stadtbild; vgl. dazu § 85 Wr BauO) im Allgemeinen keine subjektiven öffentlichen Rechte ableiten (Hinweis E vom 29. Jänner 2013, 2012/05/0160). Dies gilt auch in Bezug auf das Interesse an der Erhaltung und dem Schutz des Baumbestandes.